Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schulzendorf

- Friedhofsgebührensatzung -

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schulzendorf - Friedhofsgebührensatzung -

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 4), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36), in der derzeit gültigen Fassung sowie in Ausführung der Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Schulzendorf vom 16.08.2021 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.08.2021 nachfolgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen

§ 1
Gebührengegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Die Gemeinde Schulzendorf betreibt nach Maßgabe der Satzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schulzendorf - Friedhofsbenutzungssatzung - vom 16.08.2021 den Friedhof Schulzendorf als nichtrechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts. Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für Amtshandlungen der Gemeinde Schulzendorf auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Der Gebührentarif (Anlage A) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein im Gebührentarif zu dieser Satzung genannter Tatbestand verwirklicht ist.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber oder die Personen verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt, Leistungen oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden.

(3) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht:
   a. bei Reihengräbern mit der Beisetzung,
   b. bei Wahlgräbern mit der Überlassung der Grabstätte,
   c. in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtung bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Gebühren werden mit der Ausstellung des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 4
Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu erstatten. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Zu erstattet sind insbesondere
   a) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
   b) Sachverständigenkosten,
   c) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Urnen.

§ 5
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese auf Antrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schulzendorf (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.02.2003 außer Kraft.

Schulzendorf, den 08.09.2021

Markus Mücke
Bürgermeister

Anlage A
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schulzendorf (Friedhofsgebührensatzung)

GEBÜHRENTARIF

I. Erwerb des Nutzungsrechtes / der Grabzuweisung

1. Erdgrabstätten	**Neuerwerb auf 30 Jahre**	**Verlängerung pro Jahr**
1.1. Erdreihengrabstätten		
1.1.1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr	720,00 €	-
1.1.2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.150,00 €	-
1.2. Erdwahlgrabstätten		
1.2.1. Einzelwahlgrabstätte	1.230,00 €	41,00 €
1.2.2. Doppelwahlgrabstätte	1.470,00 €	49,00 €
1.2.3. Wahlgrabstätte 3-stellig	1.740,00 €	58,00 €
1.2.4. Wahlgrabstätte 4-stellig	1.980,00 €	66,00 €
1.2.5. Wahlgrabstätte 8-stellig	4.170,00 €	139,00 €
1.3. Wiesenerdwahlgrabstätte	2.670,00 €	89,00 €
2. Urnengrabstätten		
2.1. Urnenreihengrabstätten		
2.1.1. Urnenreihengrabstätte	670,00 €	-
2.1.2. anonyme Urnengrabstätte in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage	850,00 €	-
2.2. Urnenwahlgrabstätten		
2.2.1. Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen im Urnenteil 1, 2, 3, 4	1.020,00 €	34,00 €
2.2.2. Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen im Urnenteil 5	1.290,00 €	43,00 €
2.2.3. Urnenerdröhrenwahlgrabstätte für 2 Urnen		
2.2.3.1. Urnenerdröhrenwahlgrabstätte Typ 1 *(zuzüglich Auslagenersatz für die Beschriftung)*	1.680,00 €	56,00 €
2.2.3.2. Urnenerdröhrenwahlgrabstätte Typ 2	1.860,00 €	62,00 €
2.2.3.3. Urnenerdröhrenwahlgrabstätte Typ 3	1.860,00 €	62,00 €
2.2.3.4. Urnenerdröhrenwahlgrabstätte Typ 4	1.530,00 €	51,00 €

II. Bestattung / Ausbettung

	Leistung	pauschal
1.	Öffnen und Schließen der Gruft für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
2.	Öffnen und Schließen der Gruft für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr	620,00 €
3.	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	200,00 €
4.	Öffnen und Schließen eines anonymen Urnengrabes	100,00 €
5.	Ausbettung einer Urne	150,00 €

III. Standsicherheitsprüfung von Grabmalen

Prüfung	**je angefangenem Jahr** (ab Genehmigung des stehenden Grabmals bis Nutzungsrechtsende)
Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen nach der Frostperiode	2,52 €

IV. Grabräumung

Art der Grabräumung	einmalig
1. Einzel-Erdgrabräumung einfach (Entfernung und Entsorgung des Grabsteines inkl. Sockel und Fundament, Einfassung sowie Wiederherrichtung der Fläche mit Mutterboden und Raseneinsaat)	250,70 €
2. Einzel-Erdgrabräumung aufwendig (Entfernung und Entsorgung des Grabsteines inkl. Sockel und Fundament, Einfassung, Grababdeckung wie Kiesel oder Platten einschließlich Bepflanzung bzw. Bewuchs sowie Wiederherrichtung der Fläche mit Mutterboden und Raseneinsaat)	313,37 €
3. Doppel-Erdgrabräumung einfach (Entfernung und Entsorgung des Grabsteines inkl. Sockel und Fundament, Einfassung sowie Wiederherrichtung der Fläche mit Mutterboden und Raseneinsaat)	313,37 €
4. Doppel-Erdgrabräumung aufwendig (Entfernung und Entsorgung des Grabsteines inkl. Sockel und Fundament, Einfassung, Grababdeckung wie Kiesel oder Platten einschließlich Bepflanzung bzw. Bewuchs sowie Wiederherrichtung der Fläche mit Mutterboden und Raseneinsaat)	376,05 €
5. Dreifach-Erdgrabräumung einfach (Entfernung und Entsorgung des Grabsteines inkl. Sockel und Fundament, Einfassung sowie Wiederherrichtung der Fläche mit Mutterboden und Raseneinsaat)	376,05 €
6. Dreifach-Erdgrabräumung aufwendig (Entfernung und Entsorgung des Grabsteines inkl. Sockel und Fundament, Einfassung, Grababdeckung wie Kiesel oder Platten einschließlich Bepflanzung bzw. Bewuchs sowie Wiederherrichtung der Fläche mit Mutterboden und Raseneinsaat)	438,72 €
7. Urnengrabräumung einfach (Entfernung und Entsorgung des Grabsteines inkl. Sockel und Fundament, Einfassung sowie Wiederherrichtung der Fläche mit Mutterboden und Raseneinsaat)	125,35 €
8. Urnengrabräumung aufwendig (Entfernung und Entsorgung des Grabsteines inkl. Sockel und Fundament, Einfassung, Grababdeckung wie Kiesel oder Platten einschließlich Bepflanzung bzw. Bewuchs sowie Wiederherrichtung der Fläche mit Mutterboden und Raseneinsaat)	156,69 €

V. Trauerhalle

Gebühren für die Trauerhalle	je Bestattung / je Nutzung
1. Grundgebühr für das Vorhalten der Trauerhalle	30,00 €
2. Gebühr für die Inanspruchnahme der Trauerhalle (für die Dauer von maximal 1,5 Stunden)	170,00 €

VI. Grabpflege (Hacken, Harken, Gießen)

Grabpflege (Hacken, Harken, Gießen) in der Zeit vom 01.04. bis Totensonntag	pro Jahr
1. Hacken und Harken eines Einzelgrabes (14-tägig im Zeitraum 01.04. bis Totensonntag)	316,10 €
2. Hacken und Harken eines Doppelwahlgrabes (14-tägig im Zeitraum 01.04. bis Totensonntag)	737,57 €
3. Hacken und Harken eines Urnengrabes (14-tägig im Zeitraum 01.04. bis Totensonntag)	210,73 €
4. Gießen eines Einzelgrabes (nach Bedarf im Zeitraum 01.04. bis Totensonntag)	172,42 €
5. Gießen eines Doppelwahlgrabes (nach Bedarf im Zeitraum 01.04. bis Totensonntag)	229,89 €
6. Gießen eines Urnengrabes (nach Bedarf im Zeitraum 01.04. bis Totensonntag)	80,46 €

VII. Verwaltungsdienstleistungen

Art der Dienstleistung	pauschal
1. Erstellen einer Grabstellenbescheinigung	12,26 €
2. Urnenversand (einschließlich Verpackung und Portoauslagen)	24,51 €
3. Genehmigung für das Aufstellen von Grabsteinen	49,03 €
4. Genehmigung für das Aufstellen von Einfassungen	49,03 €
5. Genehmigung für das vollständige Bedecken mit einer Abdeckplatte	12,26 €
6. Aufforderung zum Befestigen loser Grabmale nach Standsicherheitsprüfung	24,51 €
7. Genehmigung / Anordnung der Beräumung einer Grabstätte	24,51 €
8. Adressermittlung einfach	8,17 €
9. Adressermittlung aufwendig	36,77 €
10. Gebühr für die schriftliche Auskunft über Verstorbene	49,03 €
11. Zulassungsgenehmigung für Gewerbetreibende	24,51 €
12. Für alle übrigen Leistungen, welche nicht in dieser Satzung spezifiziert sind, die aber durch das Friedhofspersonal / die Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde:	24,51 €